

Satzung

des

„Vereins Dorfleben Haine“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Dorfleben Haine“.
- (2) Sitz des Vereins ist Allendorf (Eder), Ortsteil Haine
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung (AO)
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mitwirkung
 - bei der Durchführung von Dorfveranstaltungen, die dazu dienen, das Zusammenleben im Dorf zu fördern und zu stärken,
 - bei der Förderung des Dorflebens in Haine,
 - bei der Gestaltung des Ortsbildes (Dorfverschönerung)
 - bei der Erhaltung und Pflege historischer Bauten, Stätten (insbesondere Heimatmuseum) und Güter,
 - bei der Bewahrung, Erhaltung und Weitergabe der Ortshistorie.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Vereinszwecke unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann sowohl schriftlich als auch mündlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder

schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen, der an die Mitgliederversammlung zu richten ist. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des von den Mitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) besondere Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder des Vereins teilnehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt
 - a) nach Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Kassen- u. Prüfberichtes über die Entlastung des Vorstandes
 - b) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - c) über Anträge, die der Vorstand oder einzelne Mitglieder stellen können und
 - d) über jede Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - b) dem Finanzwart und seinem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - d) dem/r Ortsvorsteher/in oder einem anderen Mitglied des Ortsbeirates (kraft Amtes, ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung)
 - e) 3 Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes der Buchstaben b – c; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

-Satzung des Vereins Dorfleben Haine-

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden unter gleichzeitiger Bestimmung ihrer jeweiligen Position innerhalb des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag
- (5) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen

Zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand für die Dauer einer Wahlperiode besondere Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen bilden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Allendorf (Eder), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Haine zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung bestellt.

Allendorf (Eder), den 18. Januar 2019

I.Satzungsänderung: Die Satzung befindet sich auf dem aktuellen Stand. Eingearbeitet wurden die Änderungen, welche auf der Jahreshauptversammlung am 18.01.2019 beschlossen worden sind. (Änderungen blau hervorgehoben)

Allendorf (Eder), den 10. Februar 2019

Für die Richtigkeit:

Arno Becker
I.Vorsitzender
Verein Dorfleben Haine (VDHaine)